



## STADT ZWICKAU

Dezernat Bauen  
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

Herrn  
Günther Kretzschmar

Es schreibt Ihnen: Kathrin Köhler  
Sitz: Hauptmarkt 1  
Telefon: 0375 833900  
Telefax: 0375 833939  
E-Mail\*: bauen@zwickau.de

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:  
Geschäftszeichen: AF/057/2020  
(bitte bei Antwort angeben)

Zwickau, 30.03.2020

**Herr Kretzschmar** möchte wissen, ob irgendwelche Versäumnisse seitens der Stadt dazu geführt haben, dass die Ausschreibung zur Podesten Bestuhlung aufgehoben wurde. Kann die Entscheidung der Vergabekammer u. U. angefochten werden?

Sehr geehrter Herr Kretzschmar,

**Ihre Anfrage** aus der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 02.03.2020 möchte ich nachfolgend beantworten.

Zuerst kann ich Ihnen nähere Informationen zum Verlauf des Nachprüfungsverfahrens und der Entscheidung der Vergabekammer geben.

In den Vergabeunterlagen war vorgegeben, dass die Bieter einen Musterstuhl mit einem Achsmaß von 57 cm einreichen müssen. Hierdurch sollte gewährleistet sein, dass alle Bieter einen Stuhl mit dem gleichen Achsmaß beistellen. Denn durch eine Jury sollte u.a. der Sitzkomfort der Stühle bewertet werden. Das ist aber nur möglich, wenn jeder Bieter einen Stuhl mit den gleichen Abmessungen einreicht. Es liegt auf der Hand, dass sonst keine vergleichbaren Ergebnisse erzielt würden, weil ein Stuhl beispielsweise breiter ist als ein anderer.

Der antragstellende Bieter hatte nun einen Stuhl eingereicht, der ein größeres Achsmaß hatte als 57 cm. Daher wurde das Angebot ausgeschlossen, weil der Stuhl nicht den Vorgaben der Ausschreibung entsprach. Diesen Ausschluss wollte der antragstellende Bieter nicht hinnehmen mit der Begründung, es sei ihm nicht erkennbar gewesen, dass der Stuhl 57 cm breit sein muss. Dem wurde entgegengehalten, dass sich diese Vorgabe eindeutig aus den Vergabeunterlagen entnehmen lässt. Daraufhin hat der antragstellende Bieter argumentiert, dass falsch gemessen wurde. Das konnten wir durch das Sachgebiet Vermessung des Stadtplanungsamtes eindeutig widerlegen.

Während des Nachprüfungsverfahrens haben wir dann eine schriftliche Auskunft der Vergabekammer erhalten, die exakt unserer Argumentation gefolgt ist. Die Vergabekammer hatte dem antragstellenden Bieter mitgeteilt, dass der Nachprüfungsantrag voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Denn in der Tat sei der Stuhl breiter als 57 cm, das habe die Vergabekammer nachgemessen. Und die Vorgabe, dass der Stuhl 57 cm breit sein muss, steht in den Vergabeunterlagen.

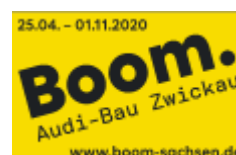
Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de\*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76  
Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02  
Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: WELADED1ZWI  
BIC: HYVEDEMM441  
BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

\* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage [www.zwickau.de/esignatur](http://www.zwickau.de/esignatur).



Die Vergabekammer hat dem antragstellenden Bieter sogar empfohlen, den Nachprüfungsantrag zurückzunehmen. Es war daher zu erwarten, das Nachprüfungsverfahren positiv abschließen zu können und den Bieter auf Grundlage der vorliegenden Auswertung wie geplant beauftragen zu können.

Ganz anders ist die Kammer in der mündlichen Verhandlung dann aber von dieser Sichtweise (wo wir wie gesagt eine schriftliche Auskunft dazu erhalten haben) wieder abgerückt. Die Vergabekammer hat dann die Meinung vertreten, dass die 57 cm nicht als bindende Vorgabe in der Ausschreibung enthalten gewesen sind. Dies hat die Kammer aus einer Klausel in den Vertragsbedingungen abgeleitet, wo es heißt, dass alle Maße ca.-Maße sind.

Wir haben dann in der mündlichen Verhandlung erläutert, dass man die Klausel einerseits und die Anforderungen an den Musterstuhl andererseits getrennt voneinander betrachten muss. Die Klausel mit den ca.-Maßen hat den Sinn, dass wir während der Bauausführung reagieren können. Denn die Maße des Saales werden aufgrund des Bestandes teilweise sogar von Reihe zur Reihe unterschiedlich sein. Es kann also sein, dass Stühle teilweise mit 57,5 cm produziert werden müssen, andererseits aber auch nur mit 56,5 cm. Wenn wir hier keine Klausel in den Vertragsbedingungen haben, wonach alle Maße ca.-Maße sind, käme es zu Nachträgen. Aber bei der Wertung der Stühle konnten wir keine unterschiedlichen Abmessungen der Musterstühle zulassen wegen der Vergleichbarkeit.

Die Vergabekammer ist dem im Ergebnis nicht gefolgt. Letztlich könne ein Möbelstück auch gar nicht exakt auf 1 mm produziert werden. Schon alleine unterschiedliche Temperaturen könnten zu unterschiedlichen Abmessungen führen. Deshalb müsse nach Auffassung der Vergabekammer die Stadtverwaltung Zwickau einen definierten Korridor vorgeben, innerhalb dessen sich die Stühle halten dürfen. Da dies alle Angebote betrifft, müssen die Vergabeunterlagen neugestaltet werden. Das bedeutet dann eine Aufhebung und Neuausschreibung.

Vor diesem Hintergrund sind keine Versäumnisse der Stadtverwaltung erkennbar, da wie allgemeinen üblich auf Grundlage vorliegender Planungsunterlagen und vorhandenem Kenntnisstand ausgeschrieben wurde. Selbst die Vergabekammer hatte unseren Ansatz schriftlich bestätigt, so dass es für uns sehr überraschend kam, dass die Vergabekammer in der mündlichen Verhandlung ihre Meinung geändert hat. Es scheint also eine Frage zu sein, die man so und so sehen kann, weil es keine eindeutigen und bindenden gesetzlichen Vorgaben zur Frage gibt, wie die Bemaßung von Musterstühlen auszuschreiben ist.

Eine Beschwerde am Oberlandesgericht Dresden wäre möglich gewesen. Nach Abstimmung mit dem beratenden Rechtsbeistand wurde davon Abstand genommen. Denn zum einen ist nicht sicher, dass beim OLG Dresden ein anderer Bescheid erteilt wird. Weiterhin wäre damit eine weitere Zeitverzögerung von ca. sechs Monaten verbunden. Dies würde bedeuten, dass wir voraussichtlich im September 2020 erfahren hätten, ob der Bieter bezuschlagt werden kann oder ob neu ausgeschrieben werden muss. Ein Beschwerdeverfahren würde also, selbst wenn wir es gewinnen, die Eröffnung des Gewandhauses erheblich nach hinten verschieben, was die Stadtverwaltung nicht riskieren will.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Köhler

Kathrin Köhler